

Hundefreilaufverordnung für die Stadt Dorsten

Das Ordnungsamt Dorsten erteilt dazu folgende Aussagen:

Freilauf ist immer dort gestattet, wo ...

- keine zusammenhängende Bebauung vorzufinden ist
- in Waldgebieten auf den Hauptwanderwegen

Der Freilauf auf diesen Flächen ist des Weiteren an folgende Bedingungen geknüpft:

- beim Freilauf muss der Hund stets so geführt werden, dass er **jederzeit direkt** rufbar ist
- durch den freilaufenden Hund dürfen sich andere Menschen nicht beeinträchtigt fühlen

Der Freilauf eines Hundes ist ausdrücklich nicht erlaubt in folgenden Gebieten:

- in ausgewiesenen Naturschutz-, Wildschutz- sowie anderen Schutzbereichen

Zudem gilt auch für die Stadt Dorsten das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG) , welches zu dem Thema Freilauf folgendes vorgibt:

Allgemeine Pflichten eines Hundehalters

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Es gilt das grundsätzliche Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden.

Angeleint

Zur Vermeidung von Gefahren sind Hunde in den nachfolgenden Bereichen an einer geeigneten Leine zu führen (§ 2 Absatz 2 LHundG NRW).

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Friedhöfe dürfen Tiere überhaupt nicht - auch nicht angeleint - mitgenommen werden!